

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen

Gemäß § 27 Abs. 1 bis 6 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014, LGBI. Nr. 63/2014, wird verordnet:

§ 1

Für die nachstehend angeführten Gemeinden des Burgenlandes werden die Ortsklassen für die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Ortsklasse
Andau	III
Antau	III
Apetlon	II
Bad Sauerbrunn	I
Bad Tatzmannsdorf	I
Badersdorf	IV
Baumgarten	IV
Bernstein	III
Bildein	IV
Bocksdorf	IV
Breitenbrunn am Neusiedlersee	II
Bruckneudorf	III
Burgauerg - Neudauberg	II
Deutsch Jahrdorf	IV
Deutsch Kaltenbrunn	IV
Deutsch Schützen - Eisenberg	II
Deutschkreutz	III
Donnerskirchen	II
Draßburg	IV
Draßmarkt	IV
Eberau	III
Edelstal	IV
Eisenstadt	I

Eltendorf	III
Forchtenstein	IV
Frankenau - Unterpullendorf	III
Frauenkirchen	I
Gattendorf	IV
Gerersdorf - Sulz	III
Gols	II
Grafenschachen	IV
Großhöflein	IV
Großmürbisch	IV
Großpetersdorf	II
Großwarasdorf	IV
Güssing	II
Güttenbach	IV
Hackerberg	IV
Halbturn	III
Hannersdorf	III
Heiligenbrunn	II
Heiligenkreuz im Lafnitztal	II
Heugraben	IV
Hirm	IV
Horitschon	III
Hornstein	IV
Illmitz	I
Inzenhof	IV
Jabing	IV
Jennersdorf	I
Jois	I
Kaisersdorf	IV
Kemetten	IV
Kittsee	I
Kleinmürbisch	IV
Klingenbach	III
Kobersdorf	IV
Kohfidisch	III
Königsdorf	IV
Krensdorf	IV
Kukmirn	II
Lackenbach	IV
Lackendorf	IV
Leithaprodersdorf	IV
Litzelsdorf	IV
Lockenhaus	II
Loipersbach im Burgenland	IV

Loipersdorf - Kitzladen	III
Loretto	IV
Lutzmannsburg	I
Mannersdorf an der Rabnitz	IV
Mariasdorf	IV
Markt Allhau	IV
Markt Neuhodis	IV
Markt Sankt Martin	III
Marz	II
Mattersburg	II
Minihof - Liebau	III
Mischendorf	IV
Mogersdorf	IV
Mönchhof	I
Mörbisch am See	I
Moschendorf	IV
Mühlgraben	IV
Müllendorf	IV
Neckenmarkt	III
Neuberg im Burgenland	IV
Neudorf	IV
Neudörfel	II
Neufeld an der Leitha	II
Neuhaus am Klausenbach	III
Neusiedl am See	I
Neustift an der Lafnitz	III
Neustift bei Güssing	IV
Neutal	II
Nickelsdorf	III
Nikitsch	IV
Oberdorf im Burgenland	IV
Oberloisdorf	IV
Oberpullendorf	II
Oberschützen	III
Oberwart	III
Oggau am Neusiedlersee	I
Olbendorf	IV
Ollersdorf im Burgenland	III
Oslip	IV
Pama	IV
Pamhagen	I
Parndorf	I
Pilgersdorf	IV
Pinkafeld	II

Piringsdorf	IV
Podersdorf am See	I
Pöttelsdorf	IV
Pötttsching	III
Potzneusiedl	IV
Purbach am Neusiedler See	I
Raiding	IV
Rauchwart	II
Rechnitz	III
Riedlingsdorf	IV
Ritzing	IV
Rohr im Burgenland	IV
Rohrbach bei Mattersburg	IV
Rotenturm an der Pinka	IV
Rudersdorf	III
Rust	I
Sankt Andrä am Zicksee	I
Sankt Margarethen im Burgenland	III
Sankt Martin an der Raab	II
Sankt Michael im Burgenland	IV
Schachendorf	IV
Schandorf	IV
Schattendorf	III
Schützen am Gebirge	IV
Siegendorf	IV
Sieggraben	IV
Sigleß	IV
Stadtschlaining	II
Stegersbach	I
Steinberg - Dörfl	IV
Steinbrunn	III
Stinatz	IV
Stoob	IV
Stotzing	IV
Strem	III
Tadten	IV
Tobaj	IV
Trausdorf an der Wulka	III
Tschanigraben	IV
Unterfrauenhaid	IV
Unterkohlstätten	IV
Unterrabnitz - Schwendgraben	IV
Unterwart	IV
Wallern im Burgenland	III

Wechselbaum	III
Weiden am See	I
Weiden bei Rechnitz	IV
Weingraben	IV
Weppersdorf	III
Wiesen	III
Wiesfleck	IV
Wimpassing an der Leitha	IV
Winden am See	III
Wolfau	IV
Wörterberg	III
Wulkaprodersdorf	III
Zagersdorf	IV
Zemendorf - Stöttera	IV
Zillingtal	IV
Zurndorf	III

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen, LGBI. Nr. 20/2015, außer Kraft.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:

Vorblatt

Problem:

Am 01.01.2015 ist das Gesetz vom 23.10.2014 über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014), LGBl. Nr. 63/2014, in Kraft getreten.

Gemäß § 27 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 sind die Gemeinden des Landes in vier Ortsklassen einzuteilen. Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Ortsklassen hat durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Burgenland, der Landestourismusorganisation und der Gemeinden zu erfolgen.

Ziel:

Die Einteilung der Gemeinden in die Ort Klassen dient primär den Zwecken der Abstufungen bei der Erhebung des Tourismusförderungsbeitrags. Besteuerungsgegenstand dieser Abgabe ist der Nutzen, welcher mittelbar und unmittelbar auf den Tourismus zurückzuführen ist. Die Ortsklasseneinteilung soll eine Differenzierung des Ausmaßes dieses Nutzens ermöglichen.

Inhalt:

Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen

Alternativen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Einteilung der Gemeinden in die Ortsklassen wirkt sich finanziell bei der Einhebung des Tourismusförderungsbeitrages aus.

EU-Rechtskonformität:

Gegeben

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 27 Abs. 1-6 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 - Bgld. TG 2014 i.d.g.F., welches am 01. Jänner 2015 in Kraft getreten ist, sind die Gemeinden in Ortsklassen einzuteilen:

(1) Die Gemeinden des Landes werden in vier Ortsklassen eingeteilt. Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Ortsklassen hat durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Burgenland, der Landestourismusorganisation und der Gemeinden zu erfolgen.

(2) Die Einteilung in Ortsklassen ist zu messen

1. an der Nächtigungsanzahl; dies ist der fünfjährige Durchschnittswert der Anzahl der Nächtigungen von Gästen in der Gemeinde;
2. an der Nächtigungsintensität; diese ergibt sich aus dem Anteil der Nächtigungsanzahl (Z 1) pro Einwohner dieser Gemeinde;
3. an der spezifischen Erwerbstätigenanzahl; dieser ergibt sich aus dem Anteil der Erwerbstätigen in den Wirtschaftszweigen des Abschnitts Buchstabe I „Beherbergung und Gastronomie“ der ÖNACE 2008 in der Gemeinde.

(3) Eine Gemeinde ist in die Ortsklasse I, II oder III einzustufen, wenn ihre jeweiligen Maßzahlen (Abs. 2 Z 1 bis Z 3) mindestens zwei der drei Grenzwerte einer Ortsklasse (Abs. 4) überschreiten. Die Prüfung der Voraussetzungen beginnt mit der Ortsklasse I; sofern die Voraussetzungen für Einstufung in diese Ortsklasse nicht vorliegen, erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen für die Einstufung in die jeweils nächststrangige Ortsklasse.

(4) Die Grenzwerte betragen:

1. für die Einstufung in die Ortsklasse I:
 - a) Nächtigungsanzahl (Abs. 2 Z 1): 20.000,
 - b) Nächtigungsintensität (Abs. 2 Z 2): 10,
 - c) die spezifische Erwerbstätigenanzahl (Abs. 2 Z 3): 90.
2. für die Einstufung in die Ortsklasse II:
 - a) Nächtigungsanzahl (Abs. 2 Z 1): 7.500,
 - b) Nächtigungsintensität (Abs. 2 Z 2): 5,
 - c) die spezifische Erwerbstätigenanzahl (Abs. 2 Z 3): 40.
3. für die Einstufung in die Ortsklasse III:
 - a) Nächtigungsanzahl (Abs. 2 Z 1): 1.000,
 - b) Nächtigungsintensität (Abs. 2 Z 2): 1,
 - c) die spezifische Erwerbstätigenanzahl (Abs. 2 Z 3): 20.

(5) Gemeinden, die nach Abs. 2 bis 4 nicht eingestuft werden können, fallen in die Ortsklasse IV. Die Landeshauptstadt fällt in die Ortsklasse I und die Bezirksvororte fallen in die Ortsklasse II, sofern diese nicht nach Abs. 3 in die Ortsklasse I einzustufen sind.

(6) Die Landesregierung hat die Grundlagen für die Einstufung der Ortsklassen alle fünf Jahre neu zu ermitteln und entsprechend dem Ergebnis dieser Ermittlungen die Zuordnung der Gemeinden in die jeweiligen Ortsklassen vorzunehmen. Basis dieser Ermittlungen nach Abs. 2 Z 3 ist das Verzeichnis der Wirtschaftszweige gemäß ÖNACE 2008 oder eines an seine Stelle tretenden Verzeichnisses.

Die Grundlagen zur Berechnung der Ortsklassen hinsichtlich der Nächtigungszahlen bilden die Angaben der jeweiligen Gemeinden. Bei den Berichtsgemeinden werden die Daten der Nächtigungsstatistik der Statistik Austria herangezogen.

Die Nächtigungsintensität ergibt sich aus dem Anteil der Nächtigungsanzahl pro Einwohner dieser Gemeinde (Bevölkerungsstatistik Stand: 1.1.2020).

Zur Berechnung der spezifischen Erwerbstätigenanzahl wird die ÖNACE (österreichische Umsetzung der NACE-Klassifikation in der NACE-Version von 2008) herangezogen. Die NACE ist eine innerhalb der EU vereinheitlichte Systematik zur Klassifikation der wirtschaftlichen Aktivität von Unternehmen bzw. Betrieben.

Seitens der Abteilung 2, Hauptreferat Wirtschaft, Anlagen und Tourismus, Referat Tourismus, wurden die Nchtigunqszahlen von den Gemeinden erhoben. Die Berechnung bezuglich der Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen wurde von der Stabsabteilung Informationstechnologie, Referat Statistik, durchgefuhrt.

Mit E-Mail vom 15.09.2020 ist das Ergebnis der Berechnung der Ortsklassen von der Stabsabteilung Informationstechnologie, Referat Statistik, beim Referat Tourismus eingelangt (siehe Beilage), mit folgendem Ergebnis:

Bei insgesamt 22 Gemeinden gibt es aufgrund der Neuberechnung mit den im Bgld. Tourismusgesetz 2014 neu festgelegten Parametern eine Veranderung in der Ortsklassen-Zuteilung, die sich wie folgt darstellt:

21 Gemeinden sind in der Ortsklasse I (derzeit insgesamt 19 Gemeinden)

22 Gemeinden sind in der Ortsklasse II (derzeit insgesamt 22 Gemeinden)

40 Gemeinden sind in der Ortsklasse III (derzeit insgesamt 40 Gemeinden)

88 Gemeinden sind in der Ortsklasse IV (derzeit insgesamt 90 Gemeinden)

Besonderer Teil

Zu § 1:

In § 1 wird die Einteilung der Ortsklassen der burgenlandischen Gemeinden fur die Jahre 2021, 2022, 2023, 2024 und 2025 festgesetzt.

Zu § 2:

Die Verordnung tritt mit 1. Janner 2021 in Kraft.

Die Verordnung uber die Festsetzung der Ortsklassen, LBGl. Nr. 20/2015, tritt auer Kraft